

# Satzungen

## des Kärntner Billard Verbandes

---

### § 1 – Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen KÄRNTNER BILLARD VERBAND (Abkürzung „KBV“).
- b) Er hat seinen Sitz in Klagenfurt.

### § 2 – Zweck und Aufgaben

- a) Der Verband fungiert als Fachorganisation aller Billardsportarten die in der World Confederation of Billiard Sports (WCBS) vertreten sind.
- b) Er bezweckt auf gemeinnütziger Basis die Regelung, Förderung und Kontrolle des Billardsportes in Kärnten; insbesondere durch ...
  - aa) eine in den Grundzügen einheitliche Organisation der Vereine.
  - bb) die Austragung von nationalen und internationalen Wettkämpfen.
  - cc) die alljährliche Ausrichtung von Landesmeisterschaften.
  - dd) die Organisation eines einheitlichen und geordneten Spielbetriebes in Sportsektionen (mit jeweils eigenem Sportreglement) für jede Billardsportart.

### § 3 – Mitglieder, Verbandsangehörige

- a) Mitglieder des KBV sind die Vereine, deren Einzelmitglieder gelten als dem Verband angehörig.
- b) Mitglieder sind außerdem alle dem Vorstand angehörenden Funktionäre für die Dauer ihrer Funktion.

### § 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ein Verein erwirbt seine Mitgliedschaft unter folgenden Voraussetzungen:
  - aa) Schriftliches Aufnahmeansuchen.
  - bb) Vorlage der Vereinssatzungen, die denen des KBV nicht widersprechen dürfen und diesbezüglich Bedingungen berücksichtigen müssen.
  - cc) Namentliche Bekanntgabe des Obmannes, dessen Stellvertreters und des Kassieres.
  - dd) Erlag der Aufnahmegebühr.
  - ee) Antragstellung bei der zuständigen Behörde auf Nichtuntersagung.
  - ff) Konstituierende Sitzung binnen der gesetzlichen Frist und dazu Einladung eines KBV-Vertreters.
- b) Vereine, deren Aufnahme abgelehnt wird, haben das Recht der, eingeschrieben zu erfolgenden, Berufung. Sie muss binnen 4 Wochen nach der Aufnahmeablehnung an die nächste Hauptversammlung erfolgen. Die HV entscheidet dann endgültig.
- c) Ein Funktionär erwirbt seine Mitgliedschaft mit der Wahl durch die Hauptversammlung bzw. die Kooptierung durch den Vorstand, die dieser mit 2/3-Mehrheit beschließen kann.

### § 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Durch freiwilligen Austritt, der eingeschrieben zu erklären ist.
- b) Die Mitgliedschaft ruht, wenn der Verein für den Ligaspielbetrieb keine Mannschaft stellt. Ist dies auch in der darauf folgenden Saison der Fall, ist die Mitgliedschaft automatisch annulliert.
- c) Durch Ausschluss; darüber entscheidet nach Anhörung des Betroffenen (er ist zur betreffenden Sitzung einzuladen) der Vorstand. Erscheint der Betroffene bzw. sein Vertreter nicht, kann die Anhörung unter-

bleiben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch (binnen 4 Wochen nach Versand des Bescheides) an die nächste Hauptversammlung zulässig. Fristversäumnis führt zum Untergang des Einspruchsrechtes. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ...

- ... ein Verbandsmitglied/-angehöriger in grober oder wiederholter Weise gegen Ordnungen verstößt oder Verbandsanordnungen nicht befolgt.
- ... trotz Mahnung ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Monaten gegeben ist.
- ... durch Aussagen oder Handlungen das Ansehen des Verbandes oder seiner Funktionäre geschädigt wurde bzw. geschädigt werden könnte.
- ... ähnliche Vergehen/Handlungen gesetzt werden.

## **§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Hauptversammlung und das Recht Anträge zu stellen. Die Anzahl der Stimmen je Verein richtet sich nach der Anzahl der gelösten Lizenzen zum Zeitpunkt der Einladung zur Hauptversammlung – und zwar:
- |                      |             |
|----------------------|-------------|
| Bis 15 Lizenzen      | = 1 Stimme  |
| 16 bis 25 Lizenzen   | = 2 Stimmen |
| 26 und mehr Lizenzen | = 3 Stimmen |
- b) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in den Vorstandssitzungen und das Recht Anträge zu stellen.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet ...
- ... die Satzungen und nachrangigen Regelemente, Ordnungen und Bestimmungen zu beachten.
  - ... den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.
  - ... den Beschlüssen der Verbandsorgane Folge zu leisten.
  - ... zu den Hauptversammlungen ihres Vereines einen Vertreter des KBV einzuladen.
  - ... die Mitgliedschaften bei Dachverbänden und das Ergebnis von Neuwahlen umgehend zu melden.
- d) Die Vereine sind verpflichtet sich aktiv am Spielbetrieb zu beteiligen und zwar jede Saison mit mindestens 1 Team in der Mannschaftsmeisterschaft. Diese Verpflichtung beginnt mit der dem Beitritt nächstfolgenden Saison; eine Ausnahme für die erste Saison ist möglich (Antrag an den Vorstand). Erfolgt keine Teilnahme, so ruht in dieser Saison die Mitgliedschaft; sollte dies eine zweite Saison der Fall sein, so gilt die Mitgliedschaft als aufgelöst.
- e) Den Mitgliedern stehen ihre Rechte erst nach Erfüllung ihrer Pflichten zu.

## **§ 7 – Mitglieds- und andere Beiträge**

- a) Die Festlegung der Beitrittsgebühr, des Mitgliedsbeitrages und aller sonstigen Gebühren obliegt dem Vorstand.
- b) Zahlungsfristen, Mahnverfahren, daraus resultierende Sperren usw. setzt der Vorstand fest.

## **§ 8 – Hall Of Fame**

- a) Die Aufnahme in die “Hall Of Fame des KBV” (KBV-Ehrengalerie) ist die höchstmögliche Ehrung, die der KBV einer Einzelperson bzw. einer Personengruppe zukommen lassen kann. Aufgenommen werden können Sportler, Funktionäre, Förderer u.ä.
- b) Eine Nominierung ist nur bei Erbringung folgender Voraussetzungen möglich:
- aa) *Sportler*: (1) mindestens 30 Jahre alt, (2) mindestens 15 Jahre aktiv, (3) zumindest 2 Staatsmeistertitel oder eine Medaille bei einer EM oder ein Platz 1–8 bei einer WM bzw. olympischen Spielen in einer der Klasse Damen, Herren oder Team.
  - bb) *Funktionär*: (1) zumindest 45 Jahre alt, (2a) zumindest 15 Jahre als Funktionär im KBV-Vorstand und/oder dem nationalen/internationalen Pool-Billard Fachverband aktiv oder (2b) 20 Jahre als Obmann/Sportwart/Kassier in einem KBV-Verein, der in den letzten 5 Jahren beim Mitgliederstand

oder seinen Sporterfolgen einen erkennbaren Aufwärtstrend aufzuweisen hat.

- cc) *Sonstige*: Wer (ohne Alterslimit) durch eine Aktion / eine Initiative / eine Organisation dafür gesorgt hat, dass der KBV einen außerordentlichen Vorteil in finanzieller / materieller / ideeller Hinsicht oder eine besondere Aufwertung seines Images erfahren hat.
- dd) *Ausnahme von der Altersklausel*: Wenn ganz besondere Gründe dafür sprechen, kann in einem Jahrzehnt 1 Aufnahme erfolgen, obwohl der/die Betreffende(n) das Alterslimit nicht erfüllt.
- c) Vorschläge/Nominierungen können (wie alle Anträge zur HV) von jedem KBV-Mitglied eingebracht werden. Pro Kalenderjahr kann eine Aufnahme erfolgen. Den diesbezüglichen Beschluss fasst die Hauptversammlung (stimmberechtigt sind nur die Vereine) mit zumindest einer Dreiviertelmehrheit.
- d) Sonderregelung für den Beginn im Jahr 2000:  
Die auf Grund des alten § 8 ernannten Ehrenmitglieder sind automatisch in die Hall Of Fame aufzunehmen. Als Start für die Jahre seit der KBV-Gründung können einmalig bis zu zehn Aufnahmen erfolgen.
- e) Die Aufnahmezeremonie hat in einem feierlichen Rahmen zu erfolgen; der/die Geehrte erhält das *Abzeichen „KBV Hall Of Fame“* überreicht und ihr/sein Foto mit entsprechendem Text/Laudatio wird in der KBV-Homepage veröffentlicht.
- f) Eine Änderung dieser Regelungen ist nur mit einer 3/4-Mehrheit möglich.

## **§ 9 – Organe des KBV**

- a) Die Hauptversammlung.
- b) Der Vorstand.

## **§ 10 – Die Hauptversammlung**

- a) Sie findet alle Jahre im Juni oder Juli statt und ist zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Sie ist bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte aller Stimmberechtigten beschlussfähig. Sollte dies zur festgesetzten Stunde nicht der Fall sein, so findet diese eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- c) Anträge und Wahlvorschläge sind schriftlich einzubringen und müssen spätestens am 7. Tag vor der Hauptversammlung in der Geschäftsstelle eingelangt sein.
- d) Abstimmungen haben in alphabetischer Namensreihenfolge zu erfolgen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von 1/3 der Stimmberechtigten verlangt wird.
- e) Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen eine 2/3-Mehrheit.
- f) Verbandsangehörige haben das Recht als Zuhörer teilzunehmen.
- g) Die Tagesordnung hat zu beinhalten:
  - aa) Die Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit.
  - bb) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
  - cc) Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder.
  - dd) Bericht der Kassarevisoren.
  - ee) Entlastung des Kassiers und Vorstandes.
  - ff) Abstimmung über Anträge zu den Satzungen.
  - gg) Neuwahl des Vorstandes.
  - hh) Abstimmung über Anträge.
  - ii) Allfälliges.

## **§ 11 – Neuwahlen**

- a) Wahlvorschläge können von jedem Mitglied eingebracht werden.
- b) Der Vorstand muss selbst einen Wahlvorschlag einbringen oder damit einen Wahlausschuss beauftragen.
- c) Mit dem Tagesordnungspunkt “Neuwahlen” endet die Funktionsperiode der amtierenden Vorstandesmitglieder. Es ist ein Vorsitzender für die Abwicklung der Neuwahlen zu wählen. Dies kann jeder anwesende Verbandsangehörige sein.
- d) Zuerst ist zu beschließen ob “en bloc” (eingebrachte Wahlvorschläge als gesamtes) oder “jede Funktion gesondert” abgestimmt werden soll. Dann führt der Vorsitzende die Wahl durch.
- e) Als gewählt gilt jener Wahlwerber/Wahlvorschlag, der am meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten zwei oder mehr Wahlwerber/Wahlvorschläge dieselbe Stimmenzahl, so ist ein neuer Wahlgang (geheim) durchzuführen. Gibt es auch hier eine Pattstellung, so entscheidet die Ansicht des Wahlleiters.
- f) Nach der Wahl endet die Funktion des Wahlleiters; er übergibt an den Vorsitzenden.

## **§ 12 – Die außerordentliche Hauptversammlung**

- a) Diese kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
- b) Sie muss vom Vorstand binnen 14 Tagen einberufen werden, wenn dies 10 Prozent der Stimmrechte der Verbandsvereine schriftlich und mit entsprechender Begründung verlangt.
- c) Die ao HV kann entfallen, wenn nach erfolgter Einberufung die angeführte Begründung von der Mehrheit der Vereinsstimmrechte in einer Abstimmung als nicht ausreichend angesehen wird.
- d) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10.

## **§ 13 – Der Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus zumindest 7 Personen.
  - Dem Präsidenten:  
Er bzw. bei seiner Verhinderung der 1. bzw. 2. Vizepräsident vertritt den Verband nach Außen. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters bzw. in Geldangelegenheiten des Finanzreferenten oder seines Stellvertreters.
  - Dem 1. und geschäftsführenden Vizepräsidenten:  
Er führt die Geschäfte gemäß den Beschlüssen des Vorstandes bzw. den Reglementen und nachrangigen Ordnungen; er vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.
  - Dem 2. Vizepräsidenten:  
Er vertritt den 1. Vizepräsidenten bei dessen Verhinderung und übernimmt Aufgaben, die ihm vom Vorstand zugewiesen werden.
  - Dem Kassier:  
Er erledigt die finanzielle Gebarung.
  - Dem Sportwart:  
Ihm obliegt die Organisation des Sportbetriebes.
  - Dem Pressereferenten:  
Er sorgt für die Bekanntmachungen in den Medien.
  - Dem Disziplinarreferenten:  
Ihm obliegt die Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen das Reglement und/oder Bestimmungen.
- b) Weiters die Vertreter der Vereine und weitere Mitglieder in der notwendigen Anzahl.
- c) Grundsätzlich entscheidet der Vorstand selbst über die genaue Aufgabenverteilung; insbesondere die Besetzung der Stellvertreterpositionen.

## **§ 14 – Funktionäre**

- a) Funktionäre sind satzungsgemäß gewählte oder vom Vorstand bestellte Personen, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.
- b) Jeder Funktionär ist verpflichtet seine Tätigkeit gewissenhaft auszuführen und die Interessen des Verbandes vor allen anderen Interessen zu vertreten und zu wahren.
- c) Passives Wahlalter ist das vollendete 19. Lebensjahr.
- d) Personalunion ist zulässig, lediglich eine solche zwischen Präsident, Vizepräsident und/oder Kassier ist untersagt.
- e) Funktionäre können vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit von ihrer Funktion enthoben werden.
- f) Für ausgeschiedene Funktionäre oder wenn Bedarf besteht, kann der Vorstand neue Personen kooptieren.
- g) Im Vorstand des KBV sollen nicht mehr als drei Funktionäre von einem Verein vertreten sein.

## **§ 15 – Revisoren**

- a) Die Prüfung der Finanzgebarung (Kassaprüfung) hat durch die Vertreter von zwei Mitgliedsvereinen gemeinsam mit dem Kassier zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten.
- b) Die Zuständigkeit wechselt in alphabetischer Reihenfolge – und zwar: Bleiburg, Eintracht Klagenfurt, Meran Klagenfurt, Snooker Klagenfurt, Standard Klagenfurt, Reichenfels, Villach, Völkermarkt, Wolfsberg. Neue Vereine werden zum Zeitpunkt der Aufnahme in den KBV in diese alphabetische Reihenfolge aufgenommen.
- c) Der Wechsel erfolgt jährlich in alphabetischer Reihenfolge. Jeder Verein stellt demzufolge jeweils für 2 Jahre einen der beiden Revisoren. 2002 beginnen Bleiburg und Eintracht Klagenfurt; dann scheidet Bleiburg aus – Meran Klagenfurt kommt dazu, usw.
- d) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt eine Kassaprüfung anzuordnen; ebenso ist vom Vorstand binnen einem Monat eine solche zu veranlassen, wenn dies 1/3 der Mitgliedsvereine verlangt.

## **§ 16 – Schiedsgericht**

- a) Streitigkeiten zwischen Verbandsangehörigen sind (nur dann, wenn kein anderes Organ dafür zuständig ist) durch das Schiedsgericht zu behandeln.
- b) Es wird aus je zwei von den Streitparteien bestimmten Verbandsangehörigen gebildet, die ein fünftes zum Vorsitzenden wählen. Erfolgt keine Einigung, entscheidet das Los zwischen den für den Vorsitz vorgeschlagenen Personen.
- c) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- d) Der Schiedsspruch ist endgültig und unanfechtbar.

## **§ 17 – Entscheidung in Streitfragen, Interpretation**

- a) Die Interpretation der Satzungen, der nachrangigen Bestimmungen, Reglemente und Ordnungen, sowie von Beschlussformulierungen obliegt dem Vorstand.
- b) Kompetenzstreitigkeiten entscheidet der Vorstand.
- c) Eine außerhalb der Zuständigkeit des KBV liegende Regelung von Streitfragen ist nur mit Zustimmung des Vorstandes und frühestens nach Ausschöpfung aller KBV-internen Rechtsmittel möglich. Zuwiderhandlung gegen diesen Punkt kann zum Ausschluss führen.

## **§ 18 – Auflösung**

- a) Die Auflösung des KBV kann nur in einer eigens dazu einberufenen Hauptversammlung und nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- b) Das nach der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist einem gleichartigen und gemeinnützigen Zweck zukommen zu lassen.